

1038 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (960 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Hochschüler-schaftsgesetz 1973 geändert wird

Ziel der gegenständlichen Regierungsvorlage ist die Ermöglichung einer effizienten Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, vor allem durch Erweiterung der Agenden der Kontrollkommission, verpflichtende Schulung der Studentenvertreter, Einführung von Sanktionen bei grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten in der Haushalts-führung durch Studentenvertreter und gesetzliche Fixierung des Prüfungsrechts des Rechnungshofes über die Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in sei-ner Sitzung am 19. Juni 1986 in Verhandlung gezo-gen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Khol, Dr. Nowotny, Cap, Dr. Höchl, Dr. Ermacora, Dr. Seel und Dipl.-Vw. Dr. Stix sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Fischer.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Vw. Dr. Stix, Dr. Neisser einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bun-desregierung vorgelegten Gesetzentwurf (960 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1986 06 19

Mag. Guggenberger
Berichterstatter

Dr. Blenk
Obmann

%

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 960 der Beilagen

1. § 20 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Mittel zur Bedeckung des Aufwandes, welcher der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung aus ihrer Tätigkeit erwächst, sind insbesondere:“

2. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) Dienstverträge dürfen erst nach Genehmigung durch die Kontrollkommission abgeschlossen werden. Die Entscheidung über die Genehmigung hat binnen drei Wochen zu erfolgen. Auf die Dienstverträge der Angestellten sind die Bestimmungen des Angestelltengesetzes 1921 anzuwenden.“